



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation Nr. **2013-116** von Jürg Wiedemann,
Grüne Fraktion: **Bandenmässiger Kriminaltourismus**

Datum: 28. Mai 2013

Nummer: 2013-116

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. 2013-116 von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Bandenmässiger Kriminaltourismus

vom 28. Mai 2013

Am 11. April 2013 reichte Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, die Interpellation Nr. [2013-116](#):
Bandenmässiger Kriminaltourismus ein, die folgenden Wortlaut hat:

" Im Februar hat das Kantonsgericht eine zweijährige unbedingte Gefängnisstrafe des Strafgerichtes für einen Kriminaltouristen in zweiter Instanz bestätigt, der mehrere Einbruchdiebstähle mit einer minderjährigen Komplizin begangen hat. Zu dieser zweitinstanzlichen Beurteilung kam es, weil einerseits die Verteidigung gegen das erstinstanzliche Urteil appellierte, andererseits auch die Staatsanwaltschaft, die eine deutlich geringere Strafe forderte.

Das Kantonsgericht "kritisierte (...) das Vorgehen der Staatsanwaltschaft. Dies sei wohl nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen. Die Möglichkeit der Anschlussberufung sei nicht da, damit die Staatsanwaltschaft die Verteidigung verstärke (...)."1, schreibt die Basler Zeitung. Im Tageskommentar hinterfragt BaZ-Journalist Jonas Hoskyn das Vorgehen ebenfalls: "Es ist nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft beim aktuell brennenden Thema Kriminaltourismus ein Grundsatzurteil wollte, aber nach wie vor fehlt eine plausible Erklärung, weshalb sie [die erste Staatsanwältin] nicht einfach abwartete. Schliesslich hatte die Verteidigerin bereits appelliert. Stattdessen bekämpfte die Staatsanwaltschaft das erstinstanzliche Urteil als zu hart."2

- 1. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft im oben beschriebenen Fall wird in der Bevölkerung kaum verstanden. Welches waren die Beweggründe der Staatsanwaltschaft Partei für den Verurteilten zu ergreifen, zumal die Verteidigung bereits appellierte und damit klar war, dass das Kantonsgericht eine Präjudiz-Beurteilung fällen würde, welche für künftige Verfahren massgebend sein würde?*
- 2. Fälle im Bereich "bandenmässiger Kriminaltourismus" untersuchen und erfolgreich zur Anklage zu bringen, bedingt von den Staatsanwältinnen und -anwälten ein grosses Knowhow und Durchsetzungsvermögen. Was hat die Leitung der Staatsanwaltschaft bis anhin konkret u.a. bezüglich Organisation und Weiterbildung unternommen, um die von den Gerichten geforderte Qualität bei der Behandlung von Kriminaltourismus zu erreichen?*
- 3. Die hohe Anzahl Einbruchdiebstähle in unserem Kanton verursacht in Teilen der Bevölkerung Ängste. Welche Möglichkeit sieht die Staatsanwaltschaft, ihren Teil dazu*

¹ Basler Zeitung vom 27. Februar 2013: "Harte Praxis gegen Kriminaltourismus bestätigt", S. 11

² Basler Zeitung vom 28. Februar 2013: "Taten statt neue Versprechen", S. 2

beizutragen, um die Anzahl Einbruchdiebstähle zu verringern und den vorhandenen Ängsten entgegen zu wirken?

Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen."

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft im oben beschriebenen Fall wird in der Bevölkerung kaum verstanden. Welches waren die Beweggründe der Staatsanwaltschaft Partei für den Verurteilten zu ergreifen, zumal die Verteidigung bereits appellierte und damit klar war, dass das Kantonsgericht eine Präjudiz-Beurteilung fällen würde, welche für künftige Verfahren massgebend sein würde?

Antwort des Regierungsrates:

Für die Beantwortung dieser Frage wird auf die Vorlage zur Interpellation Nr. [2013-090](#) von Rosmarie Brunner, SVP-Fraktion, verwiesen.

Betreffend der allgemeinen Aufgabe der Staatsanwaltschaft, für die gleichmässige Durchsetzung des Strafanspruchs zuständig zu sein, wird ergänzend auf den folgenden StPO Kommentar verwiesen: *"Das Gesetz überträgt die Gewährleistung des verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebots von BV Art. 8 und 29 Abs. 1 bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs nicht dem Gericht, sondern der Staatsanwaltschaft. Stärker noch als das Gericht hat der Staatsanwalt deshalb den Einzelfall in eine Reihe gleich gelagerter oder ähnlicher Fälle einzuordnen und darauf hinzuwirken, dass überall Vergleichbares vergleichbar behandelt wird"*³

Zur Kritik des Kantonsgerichts bezüglich der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft zu Gunsten der beschuldigten Person ist weiter auszuführen, dass sich das Kantongericht dabei auf eine Minderheitsmeinung in der Literatur beruft. Die Mehrheit der Literatur wie auch die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 sprechen sich nicht gegen die Ergreifung eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft in Fällen wie dem vorliegenden aus. Das Kantonsgericht stellt in seinem begründeten Urteil denn auch zu Recht fest, dass keine rechtlichen Gründe gegen ein Eintreten auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft sprechen und erachtet die Anschlussberufung im vorliegenden Fall also als rechters.

Im erwähnten Kommentar steht diesbezüglich beispielsweise: *"(...) dass die Staatsanwaltschaft zugunsten wie auch zu ungunsten der verurteilten Person Rechtsmittel ergreifen kann. Sie kann also z.B. Freispruch, mildere Bestrafung oder Gewährung des bedingten Strafvoll-*

³ Andreas J. Keller, in Donatsch, Hansjakob, Lieber: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, S. 127 Rz 2

zugs beantragen."⁴ In einem weiteren Kommentar ist Folgendes zu lesen: "Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig und der Wahrheit verpflichtet. (...) Sie darf und soll auch zugunsten des Beschuldigten bzw. Verurteilten einschreiten."⁵

Die Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts schreibt schliesslich zur Legitimation der Staatsanwaltschaft: "Absatz 1 übernimmt den allgemein anerkannten Grundsatz, wonach die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel zu Gunsten oder zu Ungunsten der verurteilten Person ergreifen kann (Art. 6 Abs. 2). Sobald sie der Ansicht ist, dass der ergangene Entscheid abgeändert werden muss, zu Vorteil oder zum Nachteil der beschuldigten Person, ist sie zur Beschwerde legitimiert."⁶

Frage 2:

Fälle im Bereich "bandenmässiger Kriminaltourismus" untersuchen und erfolgreich zur Anklage zu bringen, bedingt von den Staatsanwältinnen und -anwälten ein grosses Knowhow und Durchsetzungsvermögen. Was hat die Leitung der Staatsanwaltschaft bis anhin konkret u.a. bezüglich Organisation und Weiterbildung unternommen, um die von den Gerichten geforderte Qualität bei der Behandlung von Kriminaltourismus zu erreichen?

Antwort des Regierungsrates:

Die Bearbeitung derartiger Fälle ist zwar zeit- und arbeitsintensiv, da es sich meistens auch um Haftverfahren handelt, jedoch sind diese in der Regel nicht sehr anspruchsvoll oder komplex. Besondere Hinweise seitens der Gerichte werden innerhalb der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht, sofern diese Hinweise von allgemeiner Gültigkeit sind und auch in weiteren Verfahren zu beachten sind. Im Übrigen kommen Beanstandungen bezüglich der Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft im Bereich des Kriminaltourismus so gut wie nie vor. Im Jahre 2012 sind 38 beschuldigte Personen wegen Diebstahls, teilweise banden- und oder gewerbsmässig angeklagt worden, im laufenden Jahr waren dies bisher 18 beschuldigte Personen (Stand: 14.5.2013). Es drängen sich bei der Staatsanwaltschaft keine zusätzlichen Massnahmen auf, um die erforderliche Qualität für die kompetente Bearbeitung von Verfahren betreffend Kriminaltourismus zu gewährleisten. Im 2012 gestarteten Projekt "Aufklärung und Zusammenarbeit +" der Polizei Basel-Landschaft und der Staatsanwaltschaft sind bereits wirksame Massnahmen eingeleitet worden (gemeinsame Ausbildungen und Stages bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei, Verfahrensplanung für alle Verfahren u. a.). Diese Massnahmen tragen ebenfalls dazu bei, die Qualität der Bearbeitung von Verfahren betreffend Kriminaltourismus zu gewährleisten.

⁴ Viktor Lieber, Kommentar zur Strafprozessordnung, Seite 1838 Rz. 2

⁵ Christoph Riedo, Gerhard Fiolka, Marcel, Alexander Niggli, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Seite 443 Rz 2823 mit dortigen Verweisen

⁶ Botschaft S. 1307 zu Art. 389 StPO

Frage 3:

Die hohe Anzahl Einbruchdiebstähle in unserem Kanton verursacht in Teilen der Bevölkerung Ängste. Welche Möglichkeit sieht die Staatsanwaltschaft, ihren Teil dazu beizutragen, um die Anzahl Einbruchdiebstähle zu verringern und den vorhandenen Ängsten entgegen zu wirken?

Antwort des Regierungsrates:

Im Falle einer Festnahme bei dringendem Verdacht auf Einbruchdiebstahl und Vorliegen von Haftgründen stellt die Staatsanwaltschaft konsequent Anträge auf drei Monate Untersuchungshaft, klagt Fälle von bandenmässigem Einbruchdiebstahl ebenso konsequent an und beantragt hohe Strafen. Diesbezüglich sei beispielsweise auf einen kürzlich in der Basler Zeitung besprochenen Fall verwiesen⁷. Damit wird ein Beitrag an die abschreckende Wirkung gegenüber "potentiellen" Einbrechern geleistet.

Liestal, 28. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

⁷ 7 Monate für 45 Franken Beute, BaZ vom 10.5.2013, S. 19